



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2011
SEK(2011) 541 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitdokument zum / zur

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr
2020**

{KOM(2011) 244 endgültig}
{SEK(2011) 540 endgültig}

1. EINLEITUNG

Im März 2010 hat der Europäische Rat ein ambitioniertes neues Gesamtziel für die biologische Vielfalt festgesetzt, das an das bisherige, 2010 ausgelaufene Ziel anknüpft. Vorgesehen ist, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen bis 2020 aufzuhalten, beides im Rahmen des Möglichen wiederherzustellen und gleichzeitig den Beitrag der EU zur Eindämmung des globalen Biodiversitätsverlustes zu erhöhen.

Mit der derzeitigen biodiversitätspolitischen Rahmenregelung kann die EU ihr Gesamtziel für 2020 nicht erreichen. Der Rat hat die Kommission deshalb aufgefordert, eine neue Strategie zu entwickeln, die Einzelziele sowie die zu ihrer Durchführung notwendigen realisierbaren und kosteneffizienten Maßnahmen und Aktionen vorsehen sollte. Der Rat gab vor, dass die Strategie die anstehenden Ergebnisse der zehnten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der Biodiversität (*Convention on Biological Diversity*, CBD-CoP10), welche im Oktober 2010 in Nagoya, Japan, stattgefunden hat, widerspiegeln und nach dieser Tagung so bald wie möglich vorliegen sollte.

2. PROBLEMDEFINITION

Das Referenzszenario (2010) der EU für die Biodiversität zeigt, dass sich im Schnitt nur 17 % der untersuchten Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und bis zu 25 % der Tierarten in der EU vom Aussterben bedroht sind. Die meisten Ökosystemdienstleistungen - grundlegende Dienstleistungen wie Pflanzenbestäubung, Bereitstellung von sauberer Luft und sauberem Wasser sowie Regulierung von Hochwasser oder Erosion, die für die meisten Wirtschaftstätigkeiten unerlässlich sind, - können nicht mehr in optimaler Qualität und Quantität erbracht werden.

Die biologische Vielfalt in Europa wird durch Lebensraumverluste infolge von Landnutzungsänderungen und Flächenaufsplitterung, Umweltverschmutzung, übermäßige/unnachhaltige Nutzung von Ressourcen, invasive Arten und Klimawandel nach wie vor stark gefährdet. Diese Belastungen sind konstant vorhanden oder nehmen an Intensität noch zu. Auf Weltebene präsentiert sich die Lage ähnlich. Durch indirekte Triebkräfte wie demografische Entwicklungen, kulturelle Entscheidungen und/oder Lebensstil, Marktversagen und Wirtschaftsstruktur, Wirtschaftsgröße und Wirtschaftswachstum werden diese Belastungen noch verschärft.

Diese Verschlechterungen und Verluste haben beträchtliche ökologische, wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für die EU und weltweit. So hat der Verlust an Uferfeuchtgebieten aufgrund der damit einhergehenden verminderten Hochwasserregulierung, schlechteren Wasserreinigung, des geringeren Freizeit- und Erholungswertes sowie der schlechteren CO₂-Bindung Konsequenzen für die Gesellschaft als Ganze. Einige Sektoren sind besonders stark betroffen, denn sie sind direkt oder indirekt auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen angewiesen. Der Verlust an biologischer Vielfalt wirkt sich insofern auch auf die Beschäftigungslage aus, als einer von sechs Arbeitsplätzen in Europa direkt oder indirekt in irgendeiner Weise mit Umwelt und Biodiversität zusammenhängt. Der Biodiversitätsverlust hindert auch die Bereitstellung bestimmter für die Bevölkerungsgesundheit unerlässlicher Ökosystemdienstleistungen, die von der Bereitstellung von Nahrung und Trinkwasser bis hin zu sauberer Luft und Arzneimitteln reichen. Außerdem wird der räumliche Zusammenhalt der

EU beeinträchtigt, denn Biodiversität und Ökosysteme festigen das soziale Gefüge und die Identität zahlreicher europäischer Regionen.

In diesem Dokument werden die Aktionen vorgeschlagen, bei mit die EU den größten Mehrwert erzielen und die stärkste Hebelwirkung entfalten kann. Es liegt jedoch auf der Hand, dass diese Aktionen ohne paralleles Handeln auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen werden, um das Ziel zu erreichen und den Biodiversitätsverlust aufzuhalten. Das Gesamtziel für 2020 kann – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – nur mit einem Mix aus europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen erreicht werden. Möglicherweise sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und Region zu Region unterschiedliche Aktionen erforderlich.

3. ZIELSETZUNG UND EINZELZIELE

Allgemeine Zielsetzung ist das Erreichen des Biodiversitätsziels der EU für 2020 und dessen drei Komponenten. Das Gesamtziel für 2020 wird auch als Zwischenetappe auf dem Weg zur Verwirklichung der Vision für 2050 und als Mittel gesehen, mit dem die EU ihrer Verpflichtung in Bezug auf die globalen Biodiversitätsziele für 2020 nachkommen kann.

Die spezifische Zielsetzung trägt den Faktoren Rechnung, die dazu geführt haben, dass die EU ihr Ziel für 2010 nicht erreicht hat, sowie der Notwendigkeit, die auf der CBD-CoP10 vereinbarten Einzelziele für die globale Biodiversität widerzuspiegeln. Eine Bewertung der existierenden EU-Politik und EU-Vorschriften zeigt, dass in Bezug auf zwei der direkten Ursachen des Biodiversitätsverlustes — Klimawandel und Umweltverschmutzung — keine größeren Lücken bestehen. Umgekehrt ergeben sich in Bezug auf Landnutzungsänderungen, die übermäßige/unnachhaltige Nutzung von Ressourcen und invasive gebietsfremde Arten beträchtliche Lücken. Deshalb sind drei der spezifischen Zielsetzungen diesen Ursachen gewidmet. Die drei verbleibenden spezifischen Zielsetzungen gelten der Vision für 2050 und dem Gesamtziel für 2020, nämlich Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen innerhalb der EU (sowohl innerhalb des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten als auch darüber hinaus) und auf globaler Ebene zu erhalten und zu verbessern.

Sodann wurden auf Basis ihres Potenzials, das Referenzszenario bis 2020 auf wirksame Weise zu verbessern, um das Gesamtziel zu erreichen und die Vision zu verwirklichen, Optionen für operationelle Einzelziele mit unterschiedlichem Ambitionsniveau geprüft. Nachstehend sind sechs operationelle Ziele aufgeführt (Tabelle 1).

Allgemeine Zielsetzung	Spezifische Zielsetzung	Operationelles Einzelziel
Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU bis 2020	Vollständige Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie	Z1 – Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, so dass bis 2020 gemessen an gegenwärtigen Bewertungen i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (Habitat-Richtlinie) einen besseren Erhaltungszustand und ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen sicheren oder besseren Zustand zeigen.

	Erhöhung des Beitrags von Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität*	<p>Z3a - Landwirtschaft: Bis 2020 Maximierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP betroffen sind, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung (*) des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, und der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.</p> <p>Z3b - Wälder: Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen¹, für alle staatlichen Wälder und für Waldbestände, die über eine bestimmte Größe hinausgehen** (und die von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren und in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben sind) und die im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhalten, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung (*) des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.</p> <p>(*) Bei beiden Zielen ist die Verbesserung an den quantifizierten Verbesserungszielen für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen von Interesse für die EU (Einzelziel 1) und für die Wiederherstellung verschlechterter Ökosysteme (Einzelziel 2) zu messen.</p> <p>(**) Für kleinere Waldbestände können die Mitgliedstaaten zusätzliche Anreize vorsehen, um die Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, zu fördern.</p>
	Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischereiressourcen	Z4 – Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags (<i>Maximum Sustainable Yield, MSY</i>) ² bis 2015. Unterstützend zum Ziel des guten Umweltzustands bis 2020 gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Erreichen eines für einen gesunden Bestand indikativen Populationsalters, einschließlich Größenverteilung, durch eine Fischereibewirtschaftung, die andere Bestände, Arten und Ökosysteme nicht wesentlich beeinträchtigt.
	Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	Z5 – Bis 2020 werden invasive gebietsfremde Arten (IGA) und ihre Einschleppungspfade identifiziert und priorisiert, prioritäre Arten werden kontrolliert oder getilgt, und Einschleppungspfade werden so gesteuert, dass die Einführung und Etablierung neuer IGA vermieden wird.
Weitestgehende Wiederherstellung von Ökosystemdienstleistungen	Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen und ihren Dienstleistungen	Z2 – Bis 2020 ist die Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und ihre Verbesserung durch grüne Infrastrukturen gewährleistet, und mindestens 15 % verschlechterter Ökosysteme sind wiederhergestellt.
Verstärkung des EU-Beitrags zur Eindämmung des globalen Verlustes an Biodiversität	Beitrag zur Eindämmung des globalen Verlustes an Biodiversität	Z6 – Bis 2020 hat die EU ihren Beitrag zur Eindämmung des globalen Verlustes an Biodiversität verstärkt.

Tabelle 1: Allgemeine und besondere Zielsetzungen und operationelle Einzelziele

¹ Im Sinne von SEK(2006) 748.

² Die EU hat sich auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (2002) verpflichtet, bis 2015 einen höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen, und auf der CBD-CoP10 ein neues Fischereiziel für 2020 vereinbart.

4. MASSNAHMEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE AUSWIRKUNGEN

Für jedes Einzelziel wird ein kohärenter Satz ergänzender Maßnahmen vorgeschlagen, die für die Zielerreichung erforderlich sind. Die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen werden, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Maßnahmentypen, nach ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien bewertet.

Da viele Maßnahmen bereits im Rahmen der Folgenabschätzungen für andere geplante Politikvorschläge herausgearbeitet und analysiert werden, werden die Auswirkungen im vorliegenden Fall hauptsächlich unter qualitativen Gesichtspunkten bewertet (siehe Tabelle 2). Wo immer möglich werden Größenwerte für aggregierte quantitative Auswirkungen gegeben ebenso wie – zu Demonstrationszwecken – spezifische Fallbeispiele, in der Regel auf Projektebene. Die Streuung der Auswirkungen innerhalb der EU und die voraussichtlichen globalen Auswirkungen werden, soweit relevant, ebenfalls bewertet.

		Ökologische Kriterien	Wirtschaftliche Kriterien	Soziale Kriterien
T1	+	Verbesserung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen aufgrund von Natura-2000-Schutzgebieten, mehr Widerstandskraft gegenüber Stressfaktoren wie Klimawandel. Synergien mit WRR und MSRR.	Mehr Nutzen aus Ökosystemdienstleistungen. Begrenzte Möglichkeiten für Privatunternehmen in Natura-2000-Gebieten.	Mittelfristig mehr Beschäftigung in ländlichen Gebieten.
	-		Anteil an den gesamten Bewirtschaftungskosten: 5,8 Mrd. EUR/Jahr.	Möglicherweise kurzfristige Arbeitsplatzverluste wegen begrenztem Ressourcenzugang.
T2	+	Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen wie saubere Luft und sauberes Wasser, CO ₂ -Bindung und Regulierung von Naturkatastrophen. Verbesserung der Widerstandskraft von Ökosystemen und Verringerung der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel. Synergien mit WRR und MSRR.	Mehr Nutzen aus Ökosystemdienstleistungen. Keine aggregierten Nutzenschätzungen, dafür projektbasierte Anhaltspunkte für Kosten-Nutzen-Verhältnisse von 3 bis 75. Neue Investitionsmöglichkeiten für Unternehmen und Innovationspotenzial. Klimaschutzvorteile.	Vielfältiger sozialer Nutzen, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, beispielsweise positive Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität, ästhetisches Vergnügen und psychologischer Nutzen, weniger Gefährdung durch Naturkatastrophen, neue Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Sanierung und Erhaltung.
	-		Kosten in Höhe von mehreren Milliarden jährlich, doch könnten teurere Investitionen in graue Infrastrukturen durch Investitionen in grüne Infrastrukturen ersetzt werden.	
T3	+	Erhaltung und Verbesserung von Agrar- und Waldökosystemen und ihren Dienstleistungen, einschließlich CO ₂ -Bindung, Erosionsverhütung, Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Wasserreinigung. Synergien mit WRR.	Neue Möglichkeiten zur Diversifizierung des Agrarsektors; Verbesserung der Erzeugereinkommen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten von hohem Naturschutzwert; mehr Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung für den Forstsektor.	Beitrag zur ländlichen Entwicklung in benachteiligten Gebieten; neue Arbeitsplätze.

	-		Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Pfeiler 1 und 2, die teilweise zu den Kosten der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und Gebieten von hohem Naturschutzwert beitragen würden. Absehbar sind eher Veränderungen der Ausgabeprioritäten als der Nettokosten. Die Verwaltungskosten für Waldbewirtschaftungspläne würden durch Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums mehr als ausgeglichen.	
T4	+	Größere und nachhaltigere Fischpopulationen, Erhaltung und Verbesserung der Meeresökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Synergien mit MSRR.	Positive langfristige Auswirkung auf die Fischereieinkommen. Mehr Effizienz bei öffentlichen Ausgaben.	Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Beschäftigung bei Zusammenbruch der Fischbestände.
	-		Negative kurzfristige Auswirkungen auf die Fischereieinkommen. Höhere Bewirtschaftungskosten zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Ökosysteme.	Kurzfristige gesellschaftliche Kosten der Verkleinerung der Fangflotte.
T5	+	Geringere Belastung von Arten und Lebensräumen durch IGA. Starke Synergieeffekte mit anderen Zielen, beispielsweise der Wiederherstellung von Ökosystemen.	Geringere wirtschaftliche Schäden. Grobe Schätzungen zeigen Nutzen in Form der Vermeidung von Schadkosten in Höhe von 1-9 Mrd. EUR/Jahr.	Weniger negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Beschäftigung, bessere kulturelle Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten.
	-		40-190 Mio. EUR/Jahr.	
T6	+	Verbesserung der globalen Biodiversität, vor allem in Entwicklungsländern, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen wie CO ₂ -Bindung, Bereitstellung, Reinigung und Rückhaltung von Wasser. Einige Verbesserungen auch in der EU.	Wirtschaftlicher Nutzen aufgrund von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, z. B. Klimaschutz, bessere Anbauerträge durch Bestäubung in Entwicklungsländern. Genetische Vielfalt von Vorteil für EU & Entwicklungsländer (Kosmetika & Arzneimittel). ABS-Protokoll gewährleistet Recht auf Zugang zu Ressourcen für EU-Unternehmen.	Weniger Armut. Geringeres Risiko sozialer Auswirkungen von Naturkatastrophen. Gesundheitliche Vorteile. Besserer Lebensstandard für indigene Gemeinschaften durch Austausch traditionellen Wissens.
	-		EU-Beitrag zur Finanzierung der globalen Biodiversität soll bis 2020 steigen; Kosten des ABS-Protokolls für die EU-Industrie.	

Tabelle 2: Hauptkosten und –nutzen der Zielerfüllung

Der Bericht überprüft die Priorisierung der Maßnahmen für die Einzelziele. Z2 und Z5 bewirken politische Maßnahmen in Bereichen, die gegenwärtig nicht unter die biodiversitätspolitische Rahmenregelung der EU fallen und potenziell signifikante und frühzeitige Ergebnisse erbringen. Bessere Umsetzung und Integration in den einzelnen Sektoren sind für das Erreichen der allgemeinen Ziele jedoch ebenfalls unerlässlich.

5. FINANZIERUNG UND GOVERNANCE

Da unzulängliche Finanzierung einer der Hauptgründe für das Scheitern des EU-Ziels für 2010 war, muss unbedingt sichergestellt werden, dass für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für 2020 angemessene Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Obwohl der Schwerpunkt bei einigen Einzelzielen auf der wirksamen Beschaffung und Neuverteilung existierender Mittel liegen wird, müssen vorhandene Finanzierungsquellen aufgestockt und auf EU-Ebene sowie auf nationaler und auf globaler Ebene neue – öffentliche und private – Quellen aufgetan und gefördert werden.

Innerhalb des laufenden Programmplanungszeitraums und ohne dem Ergebnis der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorzugreifen, sollte dies durch die Rationalisierung verfügbarer Mittel und die Maximierung der zusätzlichen Vorteile unterschiedlicher Finanzierungsquellen (darunter Mittel für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei, Regionalpolitik und Bekämpfung des Klimawandels) bewerkstelligt werden. Die durch laufende politische Reformen (z. B. GAP, GFP und Kohäsionspolitik), neue politische Initiativen (z. B. die Leitinitiative für Ressourceneffizienz) und die nächste finanzielle Vorausschau gebotenen Möglichkeiten sollten genutzt werden, um Einzelzielen und Vision gerecht zu werden. Die Einbeziehung von Biodiversitätszielen in den gemeinsamen strategischen Rahmen, der der Kommission zurzeit zur Prüfung vorliegt, sollte erforscht werden, um unter den fünf Finanzierungsinstrumenten für die Politik zur ländlichen Entwicklung, die Regional-, die Sozial- und die Fischereipolitik Finanzierungsschwerpunkte zu setzen.

Innovative Finanzierungsmechanismen werden auch erforderlich sein, um auf allen Ebenen Mittel sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen zu mobilisieren. Auf EU- und auf nationaler Ebene könnte die Reform umweltschädlicher Subventionen diesbezüglich Möglichkeiten bieten, die mit der Strategie für 2020 und dem globalen CBD-Ziel in Einklang stehen. Auf EU-Ebene werden weiterhin Zahlungen für Ökosystemdienstleistungen (*Payments for Ecosystem Services*, PES) mobilisiert, als Belohnung sozusagen für private und öffentliche Güter aus landwirtschaftlichen, waldwirtschaftlichen und marinen Ökosystemen. Auch sollten Anreize zur Förderung von Vorab-Investitionen in grüne Infrastrukturprojekte und die Erhaltung von Ökosystemdienstleistungen geboten werden, beispielsweise durch besser ausgerichtete EU-Finanzströme und öffentlich-private Partnerschaften. Das Potenzial von Kompensationsmaßnahmen im Bereich Biodiversität (*biodiversity offsets*) wird als Möglichkeit zur Vermeidung von Nettoverlusten (*'no net loss' approach*) geprüft.

Die gemeinsamen EU- und CBD-Ziele müssen über einen Mix aus subnationalen, nationalen und EU-Maßnahmen angegangen werden. Dazu ist eine enge Koordinierung zwischen allen an der Zielerfüllung Beteiligten erforderlich. Es wird ein gemeinsamer Umsetzungsrahmen vorgeschlagen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die EU-Ziele in ihre eigenen nationalen Biodiversitätsstrategien und –aktionspläne einbeziehen und erforderlichenfalls und unter Berücksichtigung der auf der CoP10 vereinbarten globalen Ziele durch nationale Ziele ergänzen können. Lokale und regionale Behörden, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft würden ebenfalls eine wichtige Rolle spielen; ihre Mitwirkung an der Umsetzung der Strategie sollte entsprechend auf allen Ebenen gefördert und erleichtert werden.

6. ÜBERWACHUNG, ÜBERPRÜFUNG, BERICHTERSTATTUNG UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVE

Die Kommission wird zusammen mit anderen Partnern bis 2012 einen logischen Rahmen entwickeln, um auf kohärente Weise Trends zu überwachen und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen und Einzelziele zu bewerten; sie stützt sich dabei auf das Referenzszenario der EU für die Biodiversität 2010 sowie einen koordinierten Satz vereinbarter Indikatoren. Es werden auch Synergieeffekte und eine bessere Integration mit existierenden Initiativen angestrebt. Die Kommission wird weiterhin Wissenslücken schließen, insbesondere, was die Beziehungen zwischen Biodiversität, Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen anbelangt. Auf globaler Ebene fördert die EU Maßnahmen zur Errichtung einer zwischenstaatlichen Einrichtung zur Erforschung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (*Intergovernmental science policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES*), um die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu stärken.

In Konsultation mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission ein koordiniertes und den Überprüfungs- und Berichtspflichten aus dem CBD weitestgehend angeglichenes Berichterstattungssystem entwickeln. Sie bemüht sich auch, die Öffentlichkeit stärker für die Bedeutung der biologischen Vielfalt und den Beitrag, den alle Interessenträger zur Erhaltung der Biodiversität und ihrer nachhaltigen Nutzung leisten können, zu sensibilisieren.

Auf der Grundlage der genannten Schwerpunkte und der beschriebenen Einzelziele und Aktionen wird die Kommission konkrete Vorschläge und Initiativen für die Umsetzung der verschiedenen Komponenten der Strategie vorlegen, einschließlich einer Initiative für grüne Infrastrukturen (bis 2012), einer Strategie für invasive gebietsfremde Arten (2012) und eines Legislativvorschlags zur Umsetzung des Protokolls über Zugang und Vorteilsausgleich (2012), gegebenenfalls mit Folgenabschätzungen. Laufende politische Reformprozesse, auch in Bezug auf GAP, GFP und Kohäsionspolitik, bieten zeitgerechte Möglichkeiten, um Synergieeffekte zu verbessern und die Kohärenz mit den Einzelzielen und Maßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie zu maximieren.

Eine Halbzeitbewertung der Strategie wird spätestens Anfang 2014, eine Schlussbewertung 2020 vorliegen. Die Kommission kann die Ziele erforderlichenfalls im Lichte neuer Informationen überprüfen und weitere, ergänzende Schritte in Erwägung ziehen, um relevanten Entwicklungen und neuen Schwerpunkten auf nationaler, EU- und globaler Ebene Rechnung zu tragen.